

Vergabenummer	206-2026
---------------	-----------------

Maßnahme

Leistung

Unterhaltsreinigung Baubetrieb Delmenhorst**BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN**

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat den Architekten/Ingenieur
Baubetrieb Delmenhorst

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

2 Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort **Baubetrieb Stadt Delmenhorst**
Theodor-Heuss-Straße 12
27753 Delmenhorst

3 Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung **01.11.2026**
31.10.2028 mit der Option auf Verlängerung
auf 36 Monate bei einvernehmen beider Ver-
tragsparteien

Ende der Ausführung
 folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

4 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

- ☐ für jede vollendete Woche _____ Prozent
☐ für jeden Werktag _____ Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt ____ Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5 Rechnungen (§ 15)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

2 -fach und zugleich
 bei _____

_____ -fach einzureichen.



6 Sicherheitsleistung (§ 18)

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von

_____ Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „**Vertragserfüllungsbürgschaft**“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

7 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

8 Lohngleitklausel

1. Der vereinbarte Vertragspreis gilt bis zum Inkrafttreten eines neuen nach Angebotsabgabe geschlossenen geltenden Tarifvertrages der örtlich zuständigen Innung für das Gebäudereiniger-Handwerk. Davon ausgenommen ist die bereits vereinbarte Tarifierhöhung ab 2023. Diese kann vom Auftragnehmer wie nachfolgend beschrieben geltend gemacht werden.
Auf den nach diesem Tarif kalkulierten Vertragspreis wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe berechnet.
Bei Inkrafttreten eines neuen Tarif- und Rahmenvertrages kann der Auftragnehmer einen Antrag auf Erhöhung beim Auftraggeber einreichen. Der Auftragnehmer muss dabei durch eine Bescheinigung des Betriebsrates, des Betriebsobmannes oder eines Steuerberaters nachweisen, dass er die sich aus dem Tarif- bzw. Rahmenvertrag ergebenden Veränderungen an seine Mitarbeiter weitergegeben hat.
2. Da eine Erhöhung des Reinigungspreises sich nur auf die reinen Lohnkosten beziehen kann, ist in dem Angebot der genaue prozentuale Lohn- und Lohnnebenkostenanteil anzugeben. Eine Lohnanpassung kann frühestens sechs Monate nach Vertragsabschluss und höchstens einmal im Kalenderjahr vorgenommen werden. Anträge, die später als drei Monate nach Abschluss des Tarif- und Rahmenvertrages eingehen, können nur vom ersten Tag des Eingangsmonats an Berücksichtigung finden.
3. Kommt eine Einigung über den neuen Vertragspreis nicht zustande, werden auf den Vertrag die im niedersächsischen Gebäudereiniger-Handwerk branchenähnlichen Preisveränderungen angewandt. Alle Preisänderungen können nur einmal im Kalenderjahr geltend gemacht werden.
4. Diese Regelung ist ebenfalls anzuwenden, wenn sich eine Verringerung der Löhne ergibt.

9 Haftung

1. Der Auftragnehmer hat für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Er haftet für die von ihm und seinen Mitarbeitern schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung der vertraglichen Verbindlichkeiten entstehen. Er ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese dem Auftraggeber nachzuweisen (Personenschäden: 1.000.000 €, Vermögens-/Sachschäden: 1.000.000 €, Schlüsselverlust: 50.000 €, Bearbeitungsschäden: 25.000 €). Durch den Auftragnehmer verursachte Schäden sind dem Auftraggeber (Fachdienst Bewirtschaftung) und dem zuständigen Hausmeister des zu reinigenden Objektes umgehend anzuzeigen.
2. Der Auftraggeber haftet nicht für Folgen von Unfällen, die der Auftragnehmer oder seine Gehilfen bei der Ausübung der Tätigkeit erleiden. Ebenso haftet der Auftraggeber nicht für Gesundheitsschäden (Unfall, Krankheit, Infektion usw.), die sich der Auftragnehmer oder seine Gehilfen bei der Ausführung der Arbeiten zuziehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von entsprechenden Entschädigungsansprüchen einschließlich Regressansprüchen jeglicher Art (z. B. von Versicherungen) freizustellen.
3. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auch von etwaigen Ansprüchen dritter Person, die bei der Ausführung der Arbeiten einen Schaden erleiden, freizuhalten.
4. Es ist Sache des Auftragnehmers, sich und seine Gehilfen gegen Unfall, Krankheit, Infektionen usw., die von der Unfallversicherung nicht erfasst werden, zu versichern.
5. Der Auftraggeber haftet nicht für das Eigentum des Auftragnehmers und seiner Gehilfen, das in den Räumen des Auftraggebers aufbewahrt wird.
6. Der Auftraggeber haftet nicht für Beschädigungen oder Diebstahl der vom Auftragnehmer eingesetzten Geräte oder Reinigungsmittel.

10 Kündigung

1. Der Auftraggeber kann den Vertrag fristlos bzw. kurzfristig kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Wichtige Gründe sind:
 - a) wenn der Auftragnehmer die übernommene Leistung nicht zu dem vom Auftraggeber benannten Zeitpunkt beginnt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Art und Weise ausführt und trotz schriftlicher Mahnung nicht Abhilfe schafft,
 - b) Unzuverlässigkeit des Auftragnehmers oder seines Personals,
 - c) schwerwiegende Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen, bei denen es dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen,
 - d) Verstoß gegen das Arbeitnehmerentendengesetz,
 - e) Insolvenz des Auftragnehmers mit dem Tag des Beginns des Insolvenzverfahrens.
 Kündigt der Auftraggeber fristlos, ist er berechtigt, die entstehenden Mehrkosten anzurechnen, die dem Auftraggeber bis Neuvergabe der Reinigungsarbeiten entstehen.

12 Das Vertragsverhältnis wird unterbrochen (ausgesetzt):

Bei Durchführung von Sanierungsarbeiten am und im Gebäude, wenn der laufende Betrieb hierfür eingestellt wird. Das Vertragsverhältnis wird bis zum Vertragsende weitergeführt, wenn der laufende Betrieb wiederaufgenommen wird.

Wird bei Durchführung von Sanierungsarbeiten nur ein Teilbereich des laufenden Betriebes eingestellt, ruht das Vertragsverhältnis nur für diesen Teil des Gebäudes. Der vereinbarte Reinigungspreis wird anteilig nur für den in Betrieb befindlichen Gebäudeteil in Rechnung gestellt.

Wenn der laufende Betrieb ganz oder teilweise wegen einer Pandemie (z. B. Covid 19) oder anderer meldepflichtigen Infektionskrankheiten aufgrund gesetzlicher Vorgaben eingestellt werden muss, gelten die gleichen vorgenannten Regelungen.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen